



## **Vorlage**

Nr.: 0434/2006  
öffentlich

### **Kindergarten St. Stephanus - Umwandlung einer Regelkindergartengruppe in eine Kindergartentagesstättengruppe**

#### **Beratungsfolge**

21.09.2006      Ausschuss für Kinder und Jugendliche      Entscheidung

#### **Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus, Beckum, beantragte mit Datum vom 13. September 2005 die Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Kindergartentagesstättengruppe.

Dieser Umwandlung haben sowohl der AKJ als auch der HUFA grundsätzlich zugestimmt.

Die Zustimmung wurde der Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus am 12.06.2006 schriftlich mitgeteilt und um Übersendung eines formalen Antrages auf Änderung der Betriebserlaubnis gebeten.

Mit Schreiben vom 27.06.2006 übersandte die Zentralrendantur der Kath. Kirchengemeinden im Dekanat Beckum die erforderlichen Unterlagen. Im Begleitschreiben erklärt die Zentralrendantur, dass die Umwandlung jedoch nur erfolgen könne, wenn auf die Kirchengemeinde keine zusätzlichen Kosten entfielen. Allenfalls sei die Kirchengemeinde bereit sich mit 5.000 EUR an den Mehrkosten einer Kindertagesstättengruppe zu beteiligen.

Darüber hinaus erfolge die kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Umwandlung nur bei der 100-prozentigen Freistellung der Einrichtungsleiterin.

Unabhängig von den noch zu klärenden Fragen wurde die grundsätzliche Genehmigung des Landesjugendamtes zur Umwandlung erbeten. Diese wurde mit Datum vom 25.07.2006 unter der Voraussetzung erteilt, dass im Kindergarten St. Martin ebenfalls eine Gruppe den Betrieb zum 31.07.2006 einstellt.

Mit Schreiben vom 21.08.2006 wurde der Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus diese erfreuliche Entscheidung des Landesjugendamtes mitgeteilt. Gleichzeitig wurde die Zustimmung der Stadt Beckum noch einmal bestätigt mit der Voraussetzung, dass die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus ihrer gesetzlichen Trägerverpflichtung aus § 11 Abs. 2 GTK NW vollständig nachkommt. Nach § 11 Abs. 2 GTK NW muss der Träger bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen zu schaffen, im Sinne der §§ 2 bis 4 zu betreiben und die geforderten Eigenleistungen zu erbringen. Abschließend wurde um Mitteilung, ob die kath. Kirchengemeinde St. Stephanus unter diesen Voraussetzungen ihren Antrag aufrecht erhält, gebeten.

Bis zur Erstellung der Vorlage lag eine Antwort der kath. Kirchengemeinde St. Stephanus nicht vor. Der aktuelle Verfahrensstand wird in der Sitzung vorgetragen.

#### **Beschlussvorschlag**

Wird mündlich vorgetragen

#### **Anlagen**

